

## Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Das kostet die Netznutzung.  
Gültig ab: 01.01.2008

### Preissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungs- preis	Arbeits- preis	Leistungs- preis	Arbeits- preis
	€/kWa	Cent/kWh	€/kWa	Cent/kWh
Hochspannung (HS)	10,51	1,72	46,26	0,29
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	12,03	2,58	74,53	0,08
Mittelspannung (MS)	15,45	2,67	63,70	0,74
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	18,56	3,24	84,56	0,60
Niederspannung (NS)	23,52	3,74	92,02	1,00

Entgelte zuzüglich Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

### Preissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Monat	€/kWh und Monat
Hochspannung (HS)	7,71	0,29
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	12,42	0,08
Mittelspannung (MS)	10,61	0,74
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	14,09	0,60
Niederspannung (NS)	15,33	1,00

Entgelte zuzüglich Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

## Preissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreserve

	Zeitdauer		
	0 bis 200 h/a	> 200 bis 400 h/a	> 400 bis 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Hochspannung (HS)	17,92	21,50	25,08
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	20,39	24,46	28,54
Mittelspannung (MS)	32,13	38,56	44,98
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	34,28	41,14	47,99
Niederspannung (NS)	44,91	53,89	62,87

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene elektrische Arbeit werden Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt. Entgelte zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Messung und Abrechnung (ABR) für Kunden mit Leistungsmessung je Zählpunkt

	Messung	MSB	ABR
	€/a und Zählpunkt	€/a und Zählpunkt	€/a und Zählpunkt
Hochspannung (HS) und Umspannung (HöS/HS)	180,00	2.508,00	192,00
Mittelspannung (MS) und Umspannung (HS/MS)	180,00	392,00	192,00
Niederspannung (NS) und Umspannung (MS/NS)	180,00	164,00	192,00

Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wird die Telekommunikationseinrichtung nicht vom Kunden gestellt, erhöht sich das Entgelt für Messstellenbetrieb um 78,00 €/Jahr.

Die Entgelte Messstellenbetrieb beinhalten Entgelte für Wandler (Hochspannung: 1.962,00 Euro/Jahr, Mittelspannung: 252,00 Euro/Jahr, Niederspannung: 24,00 Euro/Jahr).

## Entgelte für Blindstrom

	Cent/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,93$ (positive Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,99$ (negative Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Umlage Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

	Cent/kvarh
Für die ersten 100.000 kWh im Abrechnungsjahr	0,199
Für jede weitere kWh im Abrechnungsjahr	0,050

Der KWK-Aufschlag für den über 100.000 kWh/a hinausgehenden Verbrauch reduziert sich auf 0,025 Cent/kWh (ebenfalls gesetzlich festgelegt), wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Schienen gebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen hat.

## Information

Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber, Vattenfall Europe Transmission GmbH (VE-T), hat uns im Zusammenhang mit der Genehmigung seiner Entgelte zu folgendem Vorbehalt informiert:

„Soweit Vattenfall Europe Transmission GmbH gegen die Netzentgeltgenehmigung in Bezug auf die Behandlung des Pumpenspeicherbezugs gerichtlich vorgeht, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs eines solchen Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelt-Nacherhebung – deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben wird – für den betreffenden Zeitraum, im laufenden Jahr oder später. Anpassungen, insbesondere bei Änderungen gesetzlicher Grundlagen, sind vorbehalten.“

Insofern behalten wir uns vor, eine entsprechende Anpassung unserer Netzentgelte zu demselben Zeitpunkt sowie in gleicher Art und im gleichen Umfang umzusetzen, wie VE-T selbst zur Anpassung der Netzentgelte uns gegenüber auf der Grundlage behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen berechtigt ist.